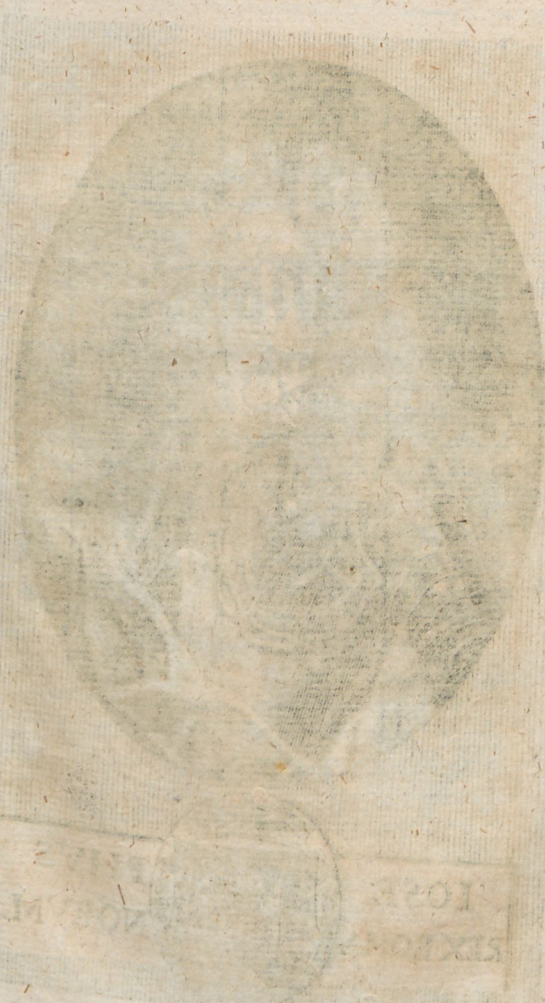


el-
fo
ca
h
is
ca
la
es
is
n
el
n
e
u
e
s





IOSE.
REX ROMA



PHVS
NORVM.

Stadt

Der

Kaisert. und Erzherzogt.

Verbländer.

1443

nc

In dem Jahre 1443 am 1. Junij

1443

1443
1444
1445
1446
1447
1448
1449
1450
1451
1452
1453
1454
1455
1456
1457
1458
1459
1460
1461
1462
1463
1464
1465
1466
1467
1468
1469
1470
1471
1472
1473
1474
1475
1476
1477
1478
1479
1480
1481
1482
1483
1484
1485
1486
1487
1488
1489
1490
1491
1492
1493
1494
1495
1496
1497
1498
1499
1500



Hochgeneigter Leser.

Wo jemahls der gürtige Him-
mel die Warheit des al-
ten Ausspruchs Deo pi-
cura sunt, & qui coluere
coluntur, durch häuffigen Segen be-
stätiget / so hat das durchläuchtigste
Erzhaus Oesterreich sich dieser Glück-
seligkeit zu rühmen / daß die Gottes-
furcht / welche seinen Erz-Herzogen
mit dem Blut angeerbet / reichlich be-
lohnet worden. Rudolphus I. ein zwar
tapfferer / doch so schlecht bemittelter
Graff / daß er auch in der Jugend an
des Böhmischen Königs Ottocari
Hoff seine fortun suchen müssen / bahn-
te ihm den Weg zum Käyserl. Thron /
welchen er mit Verwundrung der
A 2 Welt

Welt nachgehends bestiegen / durch
 nichts so sehr / als durch die affection
 der Geistlichkeit / welche er durch seinen
 ungemeynen Respect vor derselben ge-
 wonnen. Bey seinen Nachfolgern /
 hat man vielfältig angemercket / daß
 diejenige am glücklichsten gewesen / und
 die größten Conqueten gemacht / die am
 meisten der frommen Gottesfurcht er-
 geben gewesen. Alle und jede Beweis-
 thümer davon anzuführen / würde hie-
 selbst zu weitläufftig fallen. Die glück-
 lichen Conqueten des GOTT Lob noch
 regirenden grossen Leopolds / so in Un-
 garn denen Türcken fast 3. Königrei-
 che abgenommen / dessen wider das
 mächtige Franckreich und dessen Allir-
 ten besochten / sind allein Beweis ge-
 nug / daß man nach dem Ausspruch
 seines größten un mächtigsten Feindes /
 ja so sehr / wo nicht mehr Oestereichs
 Gebet / als Waffen zu fürchten habe.

Inn=

Inhalt.

Cap. I. von dem Oesterreichischen Ober = Haupte und dessen Wapen.

2. von dem Stamm = Hauße und dessen Anwachs.

3. von den Prærogativen und Hoheiten des Haußes Oestereich.

4. von denen Prætensionen des Haußes Oestereichs.

5. Geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn.

6. von der Regierungs = Form in Ungarn.

7. von der Clerisey und Religion.

8. von den vornehmsten Reichs = Bedienungen.

9. von den Ungarischen Einkünff = ten / Krieges = Macht / und Münze.

- Cap. 10. Geographische Beschreibung
des Königreichs Böhmen.
11. von der Regierungs-Form.
12. von denen vornehmsten Eh-
ren-Stellen/Einkünfften/
Krieges-Macht/Münze.
13. Beschreibung von Mäh-
ren.
14. Beschreibung von Schlesien.
15. Beschreibung von Oester-
reich und incorporirten
Ländern / Steiermarckt/
Cärnthen / Crain / Ti-
rol.
16. von Erzhertzoglichen Ein-
künfften.
17. von den hohen Ehren-Stel-
len in Oestereich und in-
corporirten Ländern.

Cap.

Cap. I.

Von dem Haupte des Durchlauch-
tigsten Erz-Hauſes.

§. I.

Das Haupt iſt der Allerdurchlauch-
tigſte Römische Kaiſer / und nach
ihme deſſen Allerdurchlauchtigſter
erſtgebohrner Sohn / Joſephus,
Jacobus, Ignatius, Johannes, An-
tonius, Eufachius, gebohren den 26. Jul. 1678.
ward König in Ungarn den 9. Dec. 1687. Röm-
miſcher König den 24. Jun. 1690. und gekrönet
zu Augſpurg. Ein wohlgebildter und in allen
ſeiner hohen Geburth und Dignität anſtändigen
Wiſſenſchaften / und Übungen wohlerzogener
Herr von groſſer Hoffnung / der ſeinen Helden-
Muth / und Krieges-Glück wider die Frankeſen
durch 2. mahlige Eroberung der Haupt-Feſtung
Landau an den Tag geſeget / und dem ganzen
Römischen Reich zu höchſtem Vergnügen er-
wieſen / daß er mit der Zeit in der That / und
nicht bloß in Worten ein wahrer Semper Au-
guſtus oder Mehrer des Reichs ſeyn werde.
Ao. 1699. im Martio vermählte er ſich mit Prin-
ceſſin Wilhelmina Amalia Herzogs Joh. Friede-
richs von Hannover Tochter / welche ihn auch
am 8. Decembr. ſelbigen Jahres mit einer jun-
gen Princeſſin Maria Joſepha Benedicta An-
tonia

tonia Theresia erfreute / die aber bald diese Zeitlichkeit wider verliese / dennoch allen treu- gesinnten Patrioten die erfreuliche Hoffnung hinterliesse / mit der Zeit mehrere Stützen des Hohen Käyserl. Erbhauses / und der Teuts- chen Wohlfahrt aus diesem Durchlauchten Ehe-Bett allerunterthänigst zu veneriren.

§. 2. Sein Herr Bruder ist der Allerdurch- lauchtigste rechtmäßige König von Spanien / (nachdem so wohl Ihro Käyserl. / als Römisch- Königl. Majestäten / demselben ihre ratione gradus, & primogenituræ habende nähere jura abgetreten) Carolus Franciscus Josephus geb. den 21. Sept. 1685. der Anno 1703. seine Reise nach Portugall angetreten / und daselbst aus Engelland im Martio 1704. arriviret / umb mit Hülffe der hohen Alliirten seine auf die Spanis- sche Monarchie habende jura wider den Usur- pateur Don Filipp d' Anjou mit dem Degen in der Faust zu behaupten / wozu durch Eroberung von Gibraltar dem Schlüssel von Spanien / und repouffirung der Feindlichen Armee von dem Portugisischen Gränzen bereits ein guter An- fang gemacht / und zweiffelt man keines we- ges / es werde seine gerechte Sache durch seine eigene h. ldenmäßige conduite, und standhafftis- ge courage als auch den mächtigen succurs der umb die Freyheit von Europa sich mit so unges- meinen Effer bemühenden unvergleichl. Königs
gin

gln Anna von Groß-Britannien / als auch der vor ihr eigen interesse wachenden Portugisen und freyen Niederländer dermassen appuyiret werden / daß ehstens es heissen werde / Cinque a perdu.

§. 3. Der Titul des Königs ist / Josephus v. G. G. erwählter Römischer / wie auch in Ungarn / Dalmatien / Croatiën / und Slavonien König / Erzherzog in Desterreich / Herzog zu Burgund / Brabant / Steir und Cärnthen / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marckgraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgow / in Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / Pfyrd / Rühburg / Gork / Land. Graff in Elßaß / Herr auff der Wendischen Marck zu Portenau / Salins.

Das Wapen des Königs in Ungarn / und Böhmen / auch zugleich aller Desterreichischen Erblande.

Ist sehr weitläufftig / und bestehet in 24 Quartiren.

- 1) Auff dem Herzen ruht im innern Schilde ein silberner Balcken im rothen Felde wegen Dester-Reich.
- 2) Der andere Schild ist 6 mahl Gold / und blau Bandweise gestreift / und roth eingefast wegen des Herzogthums Burgund.

10 C. I. von Bay. des R. in Ung. u. Böh.

- 3) Präsentirt einen silbernen ungeflügelten Greiff/ Stier, oder Panterthier / so Feuer aus Mund/Nase/ und Ohren spehet im grünen Felde wegen Steuermark.
- 4) Dieser Schild ist gespalten / und weist zur Rechten das Oestereichsche Wapen / zur Linken 3 schwarze Löwen auff Gold wegen des Herzogthums Kärndten welches der Kaiser Ludovicus Bavarus ao. 1331. dem Hauße Oestereich zugebracht.
- 5) Ein rother gekrönter Adler in silbernem Felde / wegen der gefürsteten Graffschafft Tirol.
- 6) Dieser Schild ist achtmahl roth und silber Balckenweise gestreift wegen des Königreichs Ungarn.
- 7) Ein silberner Goldgekrönter Löwe mit einem gedoppelten Schwanze im rothen Felde wegen des Königreichs Böhmen.
- 8) Ein güldnes Castel mit 3 Thürmen / blauen Thüren / Fenstern / schwarzen Mauers Strichen auff Gold / wegen des Königreichs Castillen.
- 9) Ein rother Goldgekrönter Löwe auff Silber / wegen des Königreichs Leon.
- 10) Vier rothe Pfähle im güldnen Felde wegen des Königreichs Arragonien.
- 11) Das eilffte ist im Andreas Creuze durchschnit.

und aller Oesterreich. Erb-Lande. II

Schritten/ oben und unten sind die Arragonischen Pfähle/ zur Linken und Rechten ein schwarzer Adler auf Silber/ wegen der Könige Neapolis und Sicilien. Diese 4. Stücke sind dem Oesterreichischen Wapen inferirt/ seit dem Philippus Austriacus sich mit der Infantin Johanna 1496. vermählet.

- 12) Drey schwarze Hirsch-Hörner/ (eines über das ander) im güldnen Felde/ wegen des Herzogthums Würtemberg/ so die Oesterreich Anno 1579. weggenommen/ endlich aber auf gewisse conditiones denen Eigenthumbsherrn restituiret.
- 13) Drey schwarze Löwen/ (einer über den andern) im güldnen Felde/ wegen des Herzogthums Schwaben/ womit Kaiser Rudolph 1282. seinen Sohn Rudolphum belehnet.
- 14) Ist von roth- und Silber-Band- weisse gestreift/ mit einem darüber gehenden güldnen Pfahl/ wegen der Margraffschaft Burgow, so vor Hochgedachter Kaiser Rudolphus ebenfalls Anno 1582. seinem Sohne conferiret.
- 15) Ein rother Löwe/ mit blauer Cron und Zunge/ im güldnen Felde/ wegen der gefürsteten Graffschaft Habsburg.
- 16) Ein blauer roth- gekrönter Adler im silbernen Felde/ mit einem Silber- und roth- gestürckten

würffelten halben Mond auff der Brust wegen des Herzogthums Crain.

- 17) Zween güldne mit dem Rücken an einander gefehrte Fische im rothen Felde / wegen der Graffschafft Pfyrt / in Suntgow, welche durch die Heyrath Herzogs Alberti mit der Gräffin Johanna 1324. an Desterreich kommen.
- 18) Ein güldnes Band im rothen Felde auff jeglicher Seiten ein güldner Löwe wegen der Graffschafft Rburg / so Kayser Rudolph. I. von seiner Mutter ererbet.
- 19) Ist Bandweise durchschnitten von roth und Silber / zur Rechten ein schwarzer Adler auff Gold / zur Lincken ein güldner Löwe im blauen Felde wegen der Graffschafft Gorz in Friul, so nach Absterben der letzteren Graffen Anno 1500. vermöge Erb. Verbrüderung an Desterreich kommen.
- 20) Ist ein güldnes Band im rothen Felde / mit 3. güldnen Cronen auff jeglicher Seiten wegen der Land. Graffschafft Elsfaz.
- 21) Ist gespalten / hat zur rechten Seiten silberne und rothe Pfähle / zur lincken einen schwarzen Adler im güldnen Felde wegen der Land. schafft ob der Ens / so Ao. 1156. von Bayern abgerissen.
- 22) Ist quadrirt auß 1. Blauen Felde mit 3. güld.

guldnen Sternen / aus einem silbernen Felde mit 2. rothen Balcken / wegen der Graffschafft Cilley in Steirmarkt.

23) Ein schwarzer Hut mit rothem Rand und Schayren / wegen der wendischen March.

24) Ein silberner Balck im rothen Felde / mit einer darüber hervorgehenden guldnen Pforten / auf einem dreyfachen grünen Hügel / wegen der Herrschafft Portenau.

Sonsten bestehet eigentlich das Böhmisches Wapen in nachfolgenden Stücken 1. dem Böhmischen Löwen / 2. dem schwarzen rothgekrönten Adler im guldnen Felde / der einen silbernen halben Mond mit einem silbernen Creuz auff der Brust wegen Schlessen. 3. Einen silbernen und roth-gewürffelten Adler auff blau wegen Mähren. 4. Einen gespaltenen Schild / der zur Rechten eine guldne Mauer mit schwarzen Mauer-Strichen auff blau. Zur Linken einen rothen Dachsen mit einem weissen Bauch auff Silber präsentiret wegen der Ober- und Nieder-Lausnitz.

Cap. II.

Von dem Stamm-Hauße / und dessen Anwachs.

§. I.

Alle Oesterreichische Erz-Herzoge stammen ohnstreitig von den Graffen von Habs

Habsburg / woher aber diese ihr Geschlecht-Register führen / ist unter den Scribenten streitig / und schwerlich auszumachen.

§. 2. Man findet aber solcher Habsburg 4. worunter vornehmlich 2. zu notiren / so um Elßaß belegen / eines über den Rhein auf den Lotharingischen Gränzen / das andere disseits Rhein / nicht weit von Alt-Breysach.

§. 3. Rudolphus I. Graff von Habsburg ward durch einhellige Wahl der Teutschen Stände Ao. 1272. zum Römischen Käyser erwählt / setzte das zerrüttete Reich durch seine kluge Tapfferkeit in guten Stand / und brachte auf seine Familie die Herkogthümer Desterreich und Schwaben.

§. 4. Albertus erhielt die Reichs-Land-Boigtey in ganz Schweizer-Land.

§. 5. Otto bekam Ao. 1333. das Herkogthum Cärnthen / die Städte / Schaffhaussen / Rheinfelden / Neuburg / Breysach / Colmar / Burgow.

§. 6. Albertus II. vermehrte die Desterreichischen Länder nach seines Schwieger Vaters Tode mit der Graffschafft Pfirt / Rapperswil / Wandelberg / Stein.

§. 7. Rudolphus fügte hinzu die Graffschafft Tirol / die Trevisaner-Marc / Triul / Pfeischelsdorff.

§. 8. Sein Bruder Leopold nahm Triburg ein /

ein/ kaufte Feldkirch/ Mudenß/ Heiligenberg.
Von den Venetianern bekam er Trevigi, und
lösete die vom Rånser Wenceslao verpfändete
Land:Voigtey in Schwaben wieder ein.

§. 9. Albertus V. succedirte Ao. 1404. vermöge mit Rönig Sigismund geschlossenen Erbs
Vertrags im Rönigreich Böhmen.

§. 10. Fridericus IV. lösete die Graffschafft
Hochberg ein/ bezwang die Graffschafft Cilley.

§. 11. Maximilianus I. erheyrathete mit Ma-
ria Caroli Audacis Tochter die reiche Burgun-
dische Erbschafft / als XVII. Provinzien/ im-
gleichen erbte er die Graffschafft Gbrg.

§. 12. Philippus brachte auf Desterreich durch
seine Heyrath mit Johanna von Castilien die
ganze Spanische Monarchie.

§. 13. Rånser Carol. V. kaufte das Herkogs-
thum Württemberg umb bahres Geld.

§. 14. Ferdinandus I. ererbte von seiner Ge-
mahlin Anna Bruder dem unglücklichen Rönig
Ludowich Ao. 1526. die beyden Rönigreiche Un-
garn und Böhmen.

§. 15. Bey allen diesen hohen Anwachs ist die-
ses sonderlich anzumercken / daß alles ihnen
fast durch Erbschafft/ und Heyrath ohne Ge-
walt und Zwang zu theil geworden.

Cap. III.

Von denen Prærogativen und Hoheiten des Hauses Oesterreich.

S. 1.

- I. **D**ie Erb-Herzoge von Oesterreich sind zur Königl. Würde erhoben.
- II. In dem Erb-Herzoglichen Hut oder Crone sind sonderbahre Ehren-Zeichen/ die 7. Spitzen/ zusammen geschlossene Bügel: ein Creutz oben drauff.
- III. Wird ihnen so wohl in/ als aufferhalb Reiches einblosses Schwerd fürgetragen.
- IV. Wann sie die Lehen holen/ sind sie mit dem Degen angegürtet/ kriegen sie auch umbsonst/ und sind nicht auffer Oesterreich gehalten.
- V. Können sie Oesterreich ohne Einwilligung des Reichs veräußern.
- VI. Sind sie zu keinen Reichs-Anlagen und Bescherden gehalten.
- VII. Haben sie dieselbe Macht in ihrem Lande/ die der Käyser im Reich/ als / Adel-Brieffe zu ertheilen und zu tilgen/ kan man von ihnen nicht appelliren/ die Macht Gesetze zu geben/ die Reichs-Achter in Schutz zu nehmen/ Universitäten auffzurichten / zu Münzen/ ehrlich zu machen / Jagen / Fischen/ Juden auffzunehmen / Duella zu verbiethen.
- VIII.

Hohheiten des Hauses Oesterreich. 17

- VIII. Sind sie des Heil. Römischen Reichs/und
Käyser's geheime Estats-Räthe.
- IX. Gilt in Oesterreich das Recht der Erstge-
burt/ und erben auch die Weibs-Persohnen.
- X. Gilt gegen Oesterreich keine Verjährung als
von 100. Jahren.
- XI. Sind die Erz-Herkoge Advocati, oder
Schutzherrn über alle und jede Klöster in ih-
ren Ländern.
- XII. Werden sie des Römischen Reichs Prior
betittelt.
- XIII. Sind sie als Herkoge von Cärnthen des
Reichs Jäger-Meister.
- XIV. Haben sie die Gabe die Kröpfse mit rühren
zu heilen/ und werden mit einem güldnen
Creutz gezeichnet.
- XV. Hat das Haus Oesterreich seinen hohen
Anwachs nicht der Gewalt der Waffen/ sons-
dern glücklichen Heyrathen zu dancken.
- XVI. Ist niemahls kein Tyrann unter ihnen
gewesen.
- XVII. Sondern allemahl Gottesfürchtig und
gegen die Kirche freygebig gewesen.
- XVIII. Hat Käyser Friderich IV. Ao. 1468. zu
Mullstad in Cärnthen den Ritter-Orden von
St. Georgen mit dem rothen Creutz ge-
stiftet.
- XIX. Römmt ihnen als Herkogen von Bur-
gund

gund das Recht zu / den Orden des güldnen
Flisses zu vergeben.

XX. Haben auch die Erzhertoginnen gewisse
Orden gestiftet / als die Kaiserin Eleonora
Ao. 1662. der Slavinnen der Tugend /
das Sinnbild war die Sonne / die Beschrift:
Sol ubique triumphat. 1668. den Orden der
Creuz-Berehrung / mit einem Creuz und
dem Worten: Salus & gloria.

Cap. IV.

Von Prätensionen des Hauses Oesterreich.

§. I.

Die Haupt Prätension dieses Hohen
Hauses auff die ganze Spanische
Monarchie wird heute zwischen den
streitigen Partheyen mit dem Degen debattiret.
Frankreich / so seinen Duc d' Anjou in posses-
sion eingeschoben / berufft sich auff ein Testa-
ment des letzten Königs / welches aber von eini-
gen deswegen vor unkräfttig gehalten werden
will / weil der Cardinal Puerto Carrero es dem
Könige in der Todes-Angst durch einen Gewis-
sens-Zwang abgepresset haben soll; doch braucht
Oesterreich dieses behülffs nicht / weil aus den
Spanischen Historien erweislich / daß der Kö-
ni

nig kein Testament machen/noch zum præjuditz von Oesterreich disponiren können/ da Frankreich jurato allen prætensionen vor sich und seinen Erben renuntiirt / und also kein Recht auf sein Kindes Kind bringen können.

§. 2. Auff das Herzogthum Burgund hat ebenfals Oesterreich einen wohlgegründeten rechtlichen Anspruch; dann die Französische Ausflüchte / ob wäre es ein Lehn von selbiger Cron und ein Manns Lehn keinen Stich halten.

§. 3. Das Herzogthum Bretagne wird ebenmäßig demselben unbillig vorenthalten.

§. 4. Was von Hungarn die Türcken abgerissen / wird mit Recht auch prætendirt.

§. 5. Die Graffschafft Habsburg gehört ihnen auch mit Recht zu / ob schon die andern Schweizer Ao. 1648. frey erkläret worden.

§. 6. Die alte prætension auff Schwaben scheineth in Vergeß zu gerathen.

§. 7. Mit der Venetianischen Republic hat Oesterreich nicht weniger Streitigkeiten/ als wegen Friul, Portenavv, Patriarchat von Aquileja, den Gränzen von Gratz / Wendische Marck Carniol und Istrien.

§. 8. Mit der Stadt Schaffshusen wegen der Herrschafft Nellenburg.

§. 9. Mit denen benachbahrten Schwelkern wegen der Zoll-Freyheit.

§. 10. Über die Voigtey von Lindau / welche die Graffen von Montfort denen Fürsten von Tirol cedirt.

Cap. V.
Geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn.

§. 1.

Bränket gegen Mittag an den Drab-Fluß / und *Croatien*; gegen Morgen an *Türckey* / *Wallachen* / und *Siebenbürgen*; gegen Abend an *Oesterreich*; gegen Mitternacht an *Pohlen*.

§. 2. Es wird heutiges Tages in 2. Theile vornehmlich getheilet / als *Ober*; und *Nieders Ungarn*. *Ober Ungarn* liegt dieseits der *Danau* nach *Siebenbürgen* zu / hat folgende *Palatinatus*.

§. 3. In *Dacien* sind 2. Gespanschaften:

1. Die von *Zatmar*, darinnen die Stadt gleiches Namens ziemlich feste / und *Bathor*.
2. *Zabolsche* darinnen *Nackalo* und *Chege* beydes geringe Derter.
3. *Bihorsche*, darinnen *Dobritz* / und *Debreczin* ist eine grosse Stadt / *Nadwar*, *Edged*.
4. *Zolnock* eine Bestung an dem Zusammenfluß der *Theyss*, und *Zagywa*, ist wohl forficirt / *Kerkemet* ist schlecht.

5. To-

5. *Torantal*, darinnen Turtur, Bathalor.
6. Die *Oradische* / darinnen das alte Schloß Czongrad, Dombahez ein geringer Ort/ Giulla ist feste.
7. Die *Chonadische* darinnen Chonad eine Bischoffliche Stadt.
8. Die *Temeswarische* darinnen Temeswar eine Haupt-Bestung/ Posla und Mesemlo.

§. 4. In *Sarmatien* sind 25. Gespanschaften als:

9. Die *Presburgische* / darinnen Presburg an der Donau/ die Haupt-Stadt des ganzen Landes/ verwahret auff seinem schönen prächtigen Schlosse die Königl. Ungarische Cron/ auch haben die Lutheraner hieselbst ihren Gottesdienst/ wiewohl nur in einem privat-Hauß/ es bauet auch guten Wein/ noch berühmter ist aber seines Wein-Wachses wegen St. George. Posing ist meist Lutherisch/ doch müssen die Bürger nach Presburg gehen. Modern eine schöne lustige Stadt zwischen lauter Weinberge.
10. Die *Comorrische* / darinnen Comorra auff der Insul Schutt eine Haupt-Bestung so noch niemahls von den Türcken erobert worden/ Sarwar an dem Zusammen-Fluß der Gung/ und Rab ist nur ein Markt-Flecken.
11. Die *Neutraische* darinnen Neutra hat seinen Bischoff/ und ein festes Berg-Schloß. Neu-

22 Cap. V. Geograph. Beschreibung

besuel auff Ungarisch Uywar, zwar klein/ doch fest.

12. Die *Transchinische* / darinnen Transchin eine von den Ungarischen Berg-Städten nach Mähren/ hat ein festes Schloß/ und brauet gut Bier. *Leopolstadt* ein Paß an der Waag. *Calgoz* ein kleiner und schlechter Ort.
13. *Turocensische* darinnen *Eremniz* die vornehmste unter den sieben Berg-Städten/ hat in seinen District reiche Gold- und Silber-Bergwerke / und wird daselbst alles vermünzet / Wasser und Luft sind in dieser Gegend höchst ungesund/ weswegen man dieses Orts viele pesthaffte Leute antrifft. *St. Owar*, *Risenberg* sind geringe.
14. Die *Orawische* / darinnen *Orawa* gering und schlecht.
15. Die *Liptowische* darinnen *Lipten* oder *Lypza*, ingleichen *Rosenberg*.
16. Die *Bistrizische* / darinnen *Bistriz* ein klein Städtgen *Altfol* eine Berg-Stadt am Fluß *Gran*/ hat ein festes Schloß/ und gute Berg-Werck von Gold und Silber. *Neusol* (*Bestereze Bania*) an dem *Gran-Fluß* / hat ein festes Schloß/ und Königl. Berg-Kammer/ brauet vortrefflich Bier *Mareez* genannt/ so viele Jahre währet/ hat auch Bergwerke. *Radwan* eine kleine Stadt zum *H. Creuz* ist eine ziemliche Stadt.

17. Die

17. Die *Cepusische* / oder *Zipser* *Gespanschafft* / hat ein festes *Berg-Schloß* / das *Zipser-Hauß* genannt / darunter *Kirchdrauff* eine *Stadt* / *Schmolnicz* ein *Berg-Städtgen* / hat schöne *Kupffer Bergwercke*. *Leutschau* ist schön und groß / meist mit *Teutschen* *Bürgern* besetzt / die sich vom *Getraide* und der *Brauerey* ernehren. *Batfeld* hieselbst pfleget der *Superintendent* *Evangelischer Religion* zu residiren. *Kásmarch* / hat so wohl seinen *Nahmen* / als *Nahrung* von den fürtrefflichen *Käsen*. *Cæsareopolis* ist die letzte von den *Ungarischen Frey-Städten* / war vor diesem des *Tokely* *Residenz* / und brauset gut *Bier*.
18. Die *Tirnawische* / darinnen *Tirnaw* eine *Königliche Frey-Stadt* / bäcket überaus schön *Brod*.
19. Die *Gewinarische* / wo *Krasnorick* ein schlechter *Dit*.
20. Die *Abaffwarische* darinnen *Wiwar*, ein klein *Städtgen*. *Eperies* eine *Königliche Frey-Stadt* / berühmt wegen seiner *Salzgruben* / und *Sauer-Brunnen*. *Caschau* die *Haupt-Stadt* in *Ober-Ungern* / hat sehr ungesunde *Lufft* und *Wasser*. Hier residirt der *General Kriegs-Oberster* / der *Königlichen Hoff-Richter* / und *Kent-Meister*.

24 Cap. V. Geograph. Beschreibung

21. Die *Scharoffische* hat das Berg-Schloß *Sarasb.*
22. Die *Ungwarische* darinnen *Ungwarn.*
23. Die *Peregzazische* darinnen *Pereczaz* so den Titul einer Graffschafft führet.
24. Die *Moramarosische* / darinnen *Moramarosch.*
25. Die *Zemlinische* / darinnen *Zemlin.*
26. Die *Parfodische* / darinnen *Tockay*, an dem Zusammen-Fluß der *Theys* und *Bodrog*, *Agria*, oder *Erla* ist so wohl als sein Berg-Schloß ziemlich befestiget. *Bersamob* ist schlecht.
27. Die *Bersenburgische* darinnen *Bersenburg* oder *Barfa* ganz geringe / Schemnitz eine von den 7. Berg-Städten / hat zwar keine Mauern / aber auf den herum belegnen Bergen 2. feste Schloßer / ein reiches Silber-Berg-Werck / und Königl. Berg-Kammer. *Ugbanium* ist reich von Gold und Silber-Bergwerck. *Carpona* hat lauter *Husaren* *Lutherischer* Religion / *Lewa* / oder *Lewenz.*
28. Die *Novigradische* / darinnen *Novigrad* und *Filleck*, beyde sehr feste Berg-Schloßer.
29. Die *Hatwanische* mit der Stadt *Hatvvan.*
30. Die *Pestische* / darinnen *Pest* gegen *Offen* über.
31. Die *Bathmonsterische* / darinnen *Bathonia* oder *Bathmonster.*
32. Die *Bodrogische* / darinnen *Bodrog*, und *Sege-*

Segedin eine ziemliche Handels-Stadt an der Theysß.

§. 5. In Nieder-Ungarn sind 13. Gespannschaften.

1. Die *Sempronische* darinnen Oedenburg, Schopron, Sempronium, eine alte Königliche Ungarische Frey-Stadt, hat ein schönes Schloß / Lutherische Kirche / und die Ehre / daß hieselbst die Ungarischen Land-Täge gehalten werden.
2. Die *Murenische* / darinnen Ovvar, oder Witenburg / hat ein ziemlich festes Castell.
3. Die *Javarinische* / darinnen Javarin, oder Raab am Zusammen-Fluß der Raab / Donau und Rabnitz eine Haupt-Festung. St. Martinsburg auf einem Berg eine ziemliche Stadt und Festung.
4. Die *Kermentische* darinnen Kerment.
5. Die *Saladische* / darinnen Sala oder Salavvar, auff den Steyerschen Gränzen. *Canischa* an der Saal wegen seiner morastigen situation unüberwindlich. Olimacum, oder Ober-Limsbach.
6. Die *Vesprinische* / darinnen Vesprin, hat ein festes Schloß / auf dessen Nordlicher Seiten grosse Höhlen / darinnen starcke Hunde zu dessen bewahrung gehalten werden. Palotta ein lustiges / und ziemlich befestigtes Schloß. Pa

26 Cap. V. Geograph. Beschreibung

pa ist auch eine ziemlich feste Stadt / und Schloß.

7. Die *Granische* hat Gran, wo der Erz-Bischoff residirt / und es auch ehliche warme Bäder gibt / Vicegrad oder Plindenburg, hat ein doppelttes Schloß auf einen hohen Felsen.
 8. Die *Albensische* / darinnen Alba Regalis, *Eckes Feyerwar*, Stuhlweissenburg eine schöne wohlbefestigte Stadt / auf einem morastigen Boden belegen. Vazzon ist geringe.
 9. Die *Pelische* / darinnen die Haupt-Stadt des ganzen Königreichs Offen / Buda so in zwey Städte / als die obere und untere vertheilet wird / ist nach langwieriger Türkischer Dienstbarkeit endlich Ao. 1688, durch Sturm wieder unter Christliche Botmäßigkeit gerathen.
 10. Die *Semigische* darunter Dombo, Coppan, Ozora und Zizard.
 11. Die *Sigetische* / darinnen Zügeth / Fünffkirchen.
 12. Die *Tolnische* / darinnen Alcinum oder Tolna.
 13. *Warangische* / darinnen Bunamar ein mittelmäßiger Ort an der Donau.
- §. 8. Zu Ungarn werden auch mit gerechnet die incorporirten Länder / als
Croatien
Darinnen hat Ungarn Craftowiz und Castanowitz

wiz 2. schöne Schloßer/ Carlstadt eine Haupt-
Bestung/ Petrina, Waradin an der Draw.

§. 9.

Sclavonien

Darinnen Effeck bekant wegen Brücke und
Bestung/ Walpo, Verovviz, Copraniz, Pose-
ga, Carlovviz.

§. 10.

Bosnten

Darinnen Serrajo und Sabazi.

§. 11. Man rechnet auch zu Ungarn mit das
Fürstenthum

Siebenbürgen

Darinnen Cronstadt eine Haupt- Bestung/
Millenbach, Medgies, Clausenburg, (oder Co-
losvvar) an dem Flusse Samosch eine grosse
Handelsstadt Schesburg, (Segesvvar) mit ei-
nem guten Berg- Schloß Bistriz, (Noson) hat
gute Weine/ Gold/ und Silber- Bergwercke/
Moros, Neumarck, Weissenburg, (Alba Julia)
Zlatna, Grosvvardein, Temesvvar, Salancke-
ment, Zogorasch, Terzvvar, Kockolum.

§. 12. Das Land ist durchgehends an sich selbst
von Gott mit allen Früchten gesegnet/ von de-
ren schönen Strömen/ der Donau/ Waga/ Theiße
Raab/ Saw/ Draw angewässert / hat Überfluß
an fürtrefflichen Wein/ Salz/ Feder und an-
derm Wildprät/ Gold- Silber- und Kupf-
fer- Berg- Wercke/ nur fehlet es bloß an Zin/
die

die Wasser sind voller Fische / wie dann die Donau insonderheit Hausen von 15. bis 20. Ellen lang hervorgiebt.

§. 13. Die Einwohner sind verschiedner Gattung / als Teutsche / Kayzen / (Griechen) Slavonier / Croaten / Türcken / Ungarn gemeinlich stark und unterseht / essen viel Knoblauch und Zwiebeln / und trincken bey ihrem hitzigen Weine den stärcksten Polnischen Brandwein; Das Frauen-Zimmer ist schön / schamhaft und eingezogen. Sie sind großmüthig / und tapffer / Liebhaber ihrer Religion und Freyheit / hingegen grausam / untreu / hochmüthig / tollkühn.

§. 14. Als was besonders mercket man in Ungarn an / ehliche Städte mit metallenen Mauern / als Neusol mit Kupffernen / Schemnitz mit silbernen / und Kremnitz mit güldnen / welches von den reichen Bergwercken zu verstehen. 2. Viele curiose Brunnen / deren einige als bey Kremnitz alles Vieh tödten / dem Menschen unschädlich seyn / andere alles zu Stein machen / wider andere Eisen in Kupffer verwandeln / noch eine Hble als auf dem Berge bey dem Zipser-Hause / worinnen das Wasser im Winter fließet / des Sommers gar stark freret.

Cap. VI.
Von der Regierungs-Form in
Ungarn.

S. I.

Emollen zwar die Ungarn behaupten/
daß dieses Reich jederzeit ein Wahl/
Reich gewesen/und sie die Macht gehabt
Könige ein/und abzusetzen; Doch bezeugen die
alten Historien/ daß dieser Estat mehrmahls in
Ermanglung männlicher Reichs-Nachfolger
auf Frauen-Zimmer vererbet/ und durch Hey/
rath auf frembde gebracht worden. Dann erst/
lich erhielt Erzhertzog Albrecht von Oesterreich
diese Crone 1437. mit seiner Gemahlin Kaiser
Sigismundi Tochter. Zweytens so heyrathete
Kaiser Ferdinandus I. Ao. 1522. die Ungarische
Prinzeßin Annam, Königs Ladislai Tochter/
und des unglücklichen Königs Ludovici einzige
Schwester/ und brachte also Ao. 1526. nach dem
vorerwehnter König Ludewich nach verspieltem
Treffen bey Mohacz sein Leben in dem Letztig/
ten Fluß beschliessen müssen/ ganz Ungarn an
Oesterreich/ bey welchem es auch verblieben/
doch also daß die Stände bey der Wahl einiger
massen was zu sagen hatten/ bis Ao. 1687. da
Ihro Kaiserliche Majestät ihrem ältesten Prin/
zen diese Crone überlassen/ die Ungarische
Stände auch denselben am 17. Nov. st. n. als
ihren

ihrem Erb-König zu Presburg prächtigst
krönten / jedoch unter dem Beding / daß bey der
Erönung die alt-übliche Ceremonien beybehal-
ten werden solten. 2c.

§. 2. Es ist aber bey der Erönung dieses son-
derlich zu beobachten / daß selbige vormahls un-
ter freyen Himmel geschah: die Crone nicht
auffs Haupt gesetzt / sondern nur am rechten
Arnt gebunden wird; daß nach geschehner Erö-
nung sich der König zu Pferde setze / sich auf ei-
nen bey Presburg liegenden Berg begeben / und
daselbst seinen Sebel wider alle 4. Theile der
Welt schwinde / daß man ihm leiglich unter an-
dern Solennitäten 7. Fahnen vorher trage. Im
Ubrigen ist er seit der Zeit nemlich Ao. 1687. fast
ganz monarchisch oder absolut, so gar / daß er
nicht nur in weltlichen Sachen viel zu sagen / son-
dern auch über die geistlichen Güter die disposi-
tion hat.

§. 3. Nechst dem König hat am meisten zu sa-
gen der *Palatinus Regni*, der in dem höchsten Ge-
richte präsidiret / und dem *Judicem Regni*, den
Reichs-Canzler / *Magistrum Curia*, und *Ma-
gistrum Tavernicorum Regalium* zu Beystern
hat / in solchen Sachen / die des ganzen Reichs
Wohlfahrt angehen / er hat auch die Macht in
denen unterworfenen Provinzien gewisse *Ban-
nos*, oder *Gouverneurs* anzuordnen / und kan
vor diesem Gerichte der König selbst bespro-
chen werden.

§. 4.

Regierungs-Form in Ungarn. 31

§. 4. In dem andern höchsten Judicio præsidirt der Vice-Palatinus, Assesores sind der Vice-Judex Curia, und 2. Protonotarii. Ditz Gericht ist so viel/ als das Ober Appellations-Gericht/ an welchem alle durch Appellation an den Königl. Hoff erwachsene Sachen entschieden werden.

§. 5. Uusser diesem hat der König noch ein besonders Cammer-Collegium, welches aus den Rentmeister / Ober-Cämmerer und anderen Bedienten formirt wird.

§. 6. Jede Provinz hat überdem ihre besondere Palatinatus, oder Gespanschaften / welche auch alle Gerichts-Actus ausüben können.

§. 7. Die grossen Handels-Städte / als Eperies, Caschaw, Presburg &c. haben auch ihre gewisse Rätthe und *Judicia*.

§. 8. Ingleichen der Adelige Stuhl / oder Ritterschafft der Zipserischen Gespanschafft alle 14. Tage ihre Zusammenkünfte / und gerichtliche Sessiones.

§. 9. Die Rechte / wornach sie sprechen / sind verschiedene. Dann erstlich haben sie ihr Corpus tripartitum, so von dem Stephano Werbeuzio auff Befehl Königs Uladislai zusammengetragen / und alle ihre Reichs-Decreta in drey Theilen begreiffet.

Weiters brauchen sie auch in Ober-Ungarn

E

garn

garn das Jus Canonicum, und gemeine Sachsen-Recht/ gar selten aber/ und fast niemahls das Jus Civile.

Cap. VII.

Von der Clerisey und Religion.

§. I.

Die Religion anbelangend/ so ist ohnstreitig die Römische Catholische die dominirende/ dennoch werden oder solten nebst derselben geduldet werden die Evangelische/ so wohl Lutherische/ als Reformirte/ weil man aber Päpstlicher Seiten seit Ao. 1676. dem Versprechen zuwider mit der Reformation gar scharff verfahren/ so wollen viele behaupten/ daß aus diesem Gewissens Zwang die meisten an noch währenden Troublen entstanden seyn. Außer den Evangelischen sind die Raizen, meistens der Griechischen Religion zugethan; imgleichen die Arminianer und Juden werden ebenfalls geduldet/ doch ohne öffentlicher Religions-Übung/ imgleichen die Mahometanen in denen gehuldigten Dörtern/ wie auch Socinianer in Sibenbürgen.

§. 2. Die Römische Clerisey hat 2. Erz-Bischöffe als der zu Gran/ so Legatus natus a latere des Apostolischen Stuhls einer von den vornehmsten

nehmsten Ständen des Reichs / der den König zu krönen pfleget / und zu Presburg residirt / unter ihm sind die Bischöffe zu Erla, Vacz, Neutra, Fünffkirchen, Raab, Vespriin, welcher der Königin in Ungarn Cansler ist / und sie zu krönen pfleget.

Der andere Erz-Bischoff zu Colocza hat unter ihm die Bischöffe aus Sibenburg / als der Weissenburgische / Chonadische / Javarrinische / und andere mehr: Seine Residenz ist zu Tirna / hat auch kein geringes Ansehen unter den Ungarischen Ständen.

Cap. IX.

Von den vornehmsten Reichs-Bedienungen.

§. I.

Der vornehmste Reichs-Bediente ist vorerwehnter massen der *Palatinus Regni*, so bey Abwesenheit / oder Absterben des Königs das ganze Reich guberniret / die Stände zur Wahl und Krönung erfodert / die Armee commandirt / die Streitigkeiten / so etwa zwischen dem Könige und Ständen sich eräugen / beyleget / und endlich in allem des Königs Stelze vertritt. Stephanus I. führte diese Charge erstlich ein / Ferdinandus I. schaffte sie zwar ab /

doch renovirte sie König Matthias/ seit welcher Zeit sie bis dato continuiret wird,

§. 2. Nechst diesem ist der Propalatinus oder Judex Curia, Königl. Hoff-Richter / vor diesem werden alle Streitigkeiten in den Gespanschaften in letzter instanz abgethan.

§. 3. Der Oberste Reichs-Canzler / welches gemeinlich der Erz-Bischoff von Gran / krönet den König/ und besigelt die Privilegia, Mandata und andere Diplomata mit dem Reichs-Inseigel.

§. 4. Der Hoff-Canzler ist gemeinlich der Bischoff von Neutra.

§. 5. Der *Magister Curia*, oder Kron-Hoff-Meister/ muß stets bey dem König seyn / und mit ihm reisen.

§. 6. Der *Cammer-Präsident*, oder *Magister Tavernicorum Regalium*, hat die inspection über die Gold und Silber-Bergwerke/ Salz-Gruben/ Zölle und alle Städte/ so dem Königl. Fisco zugehören.

§. 7. Der *Vice Palatinus* so des Palatini Ambt vertritt.

§. 8. Der *Judex personalis* præsidirt in allen Gerichten an statt des Königes.

§. 9. Der *Vice-Judex Curia* vertritt des Königl. Hoff-Richters Stelle.

§. 10. Der *Kron-Hüter* verwahret die Königl. Cron.

§. 11. Der Groß-Richter von den Königl. Ungarischen Städten.

§. 12. Der Ober-Stall-Meister.

§. 13. Der Commissarius von den Conquenten.

§. 14. Der Bannus und Vice-Bannus von Croatien.

§. 15. Die Protonotarii oder geheimbden Secretarii, der Fiscalis, der Ober-Truchseß/Kämmerer/Mund Schencke/ sind auch in nicht geringer consideration.

§. 16. Seit dem sich das Fürstenthum Siebenbürgen unter Kaiserl. Schutz begeben/ hält derselbe daselbst einen Gouverneur, Obersten Cansler/ und Schatz-Meister.

§. 17. Das Wapen von Ungarn ist oftmahls verändert worden.

Cap. IX.

Von den Ungarischen Einkünfften/
Krieges-Macht/ und Münze.

§. 1.

Als man dem Berichte der Ungarischen Scribenten Glauben beylegen darff/ so sollen die ordinairen revenuen des Königs sich nicht über 224000. Ducaten erstrecken/
C 3 doch

doch die Bergwercke jährlich über die 60000. Ducaten abwerffen. Noch ein mehrs wächst dem König zu aus denen Zollen auff der *Donaw* und sonst/ imgleichen aus dem Erb-
Recht/ Krafft dessen der König alle die immo-
bilia derjenigen so ohne Kinder versterben zu
sich nimmt/ imgleichen aus dem Kopff-Gelde/
so allein etliche Millionen beträgt.

§. 2. Wann man hingegen betrachtet die
Zahlreichen Armeen/ so der König zu Beschüt-
zung der Gränzen wider die benachbarten
mächtigen Türcken auf den Weinen zu halten
verpflichtet/ kan ein jeder leicht Rechnung ma-
chen/ daß von den Einkünfften nichts zurück ge-
leget wird.

§. 3. Präteniones hat Ungarn keine son-
liche/ auff demjenigen/ so ihnen durch Ge-
walt von den Türcken abgenommen worden/
dahero alle ihre Estats Maximes dahin zielen/
daß sie allemahl im Stande sich befinden/ denen
Türcken das Haupt zu bieten/ dahero halten
sie Freundschaft mit Teutschland/ Pohlen/
Moscau/ en particulier hat die traurige Erfah-
rung gegeben/ daß die Ungarn nicht besser in
ihrer unterthänigsten devotion gegen das Erz-
Haus Oesterreich erhalten werden/ als wann
ihnen in ihrer Religion/ und übrigen Freyhei-
ten kein Eintrag geschicht.

§. 4.

§. 4. Die Münze anbelangend / so gilt in Nieder-Ungarn meist Käyser-Geld / in Ober-Ungarn aber alte Käyserl. und Polnische Münze. Man findet auch die Cremenitzer Pfennige mit einem Marien-Bilde / und dem Ungarischen Wapen; Ingleichen einen Groschen welche Betleem Gabor. S. R. I. & Transilvaniae Princeps münzen lassen / auf deren einer Seiten sein Bildniß / auf der andern sein Wapen; und im Herk Schilde zwey Schwalben an einem Pfeil / wie solche der Fürst einmahls im Flug geschossen.

Cap. X.

Geographische Beschreibung des Königreichs Böhmen.

§. I.

Böhmen gränzet Nordwärts an Meissen / und der Lausitz / gegen Morgen an Pohlen und Ungarn / gegen Abend an die Ober-Pfals / Francken / und Boigtland; gegen Mittag an Oesterreich.

§. 2. Es begreiffet in sich / das eigentlich so genannte Böhmen / Schlesien und Mähren / wir wollen von jeden absonderlich handeln.

§. 3. Das eigentliche Böhmen wird in 18. Kraysse eingetheilet / diese sind:

C 4

I. Der

38 Cap. X. Geograph. Beschreibung

I. Der *Leutmeritſche* / darinnen Leutmeritz an dem Zusammenfluß der Eger/ und Elbe/ ein Biſchofflicher Sitz/ iſt fruchtbar / Toplitz iſt zwar klein/ doch berühmt wegen ſeiner warmen Bäder/ auff dem Schloſſe reſidirt der Graff von Clary.

II. Der *Boleslaiſche* / darinnen Alt- und Neus Bunzel/ Coſmanos ein mittelmäßiger Flecken/ wo der Graff Czernin ein prächtiges Collegium vor die P. P. piarum Scholarum geſtiftet. Friedland ein vormahliges Herkogthum des Walsenſteiners / dazu auch Zornaw / und das Stammhaus Waldſtein gehört.

III. Der *Egriſche* darinnen Eger ziemlich befeſtiget / und bebauet; Hat ein ſchönes Schloß/ berühmten Sauer-Brunnen. Mariæ Culm hat ein miracul Bild/ und ſchöne Kirche.

IV. Der *Ellnbogiſche* / darinnen Carlsbad / woſelbſten Ao. 1370. das warme Bad entdeckt worden. Joachimſthal / hat reiche Silber-Bergwercke/ wo die erſten Reichſthaler ſind gepräget worden. Schlackewerd / gehörte vor dieſem dem Herhoge von Sachſen Lauenburg/ nunmehr aber deſſen Schwieger-Söhnen / Prinz Louis von Baden / und Prinz Philipp von Neuburg: Einbogen die Haupt-Stadt/ liegt auff einem Berge / hat nur ein Thor/ gehört den Graffen von Schlick ſambt / Neudeck/ und Falcknaw.

V. Der

V. Der Zatser Krayß / darinnen Ziateck, oder Saß an der Eger / berühmt wegen seines Hopffens. Cadan an der Eger.

VI. Der Pilsner, darinnen Pilsen die größte Stadt in Böhmen nechst Prag.

VII. Der Prachenser Krayß / darinnen Krumlaw, hat ein grosses ansehnliches Schloß / Piseck eine alte / aber sehr ruinirte Stadt.

VIII. Der Bechinische Krayß / darinnen Budweis eine grosse Handelsstadt an der Muldaw / Tabor an der Lausitz / eine vormahlige retirade der Huziten / brauet vortrefflich Bier / und hat auch Gold / unter seinen Sand-Körnern.

IX. Der Pragische Krayß / darinnen die Königl. Haupt- und Residenzstadt Prag / hat ein Erzbisshumb und Academie das erstere ward Ao. 1370. die letztere Ao. 1360. von Kaiser Carolo IV. fundirt / auf der kleinen Seiten ist das Königl. Schloß St. Wenceslai / Rathschin.

X. Der Slanische Krayß / darinnen Slaney, (lorch Schlany) hat seinen Nahmen von dem Salz-Wasser / auch einige Weinberge.

XI. Der Rackonitzer Krayß / darinnen Rackonick und Strassitz, beede von schlechter Importantz.

XII. Der Bodwerder Krayß / darinnen Beraun, meist wüßt. Carlstein an der Watta / drey Meis

40 Cap. X. Geograph. Beschreibung

Meilen von Prag / ein festes Schloß / wo die Königl. Cron / und andere Insignia verwahret werden.

XIII. Der *Chaurzimer* Krays / darinnen Caurzin, eine feine alte Stadt. Brandeis ein schönes Schloß an der Elbe / Bohmischroda, Colin die Begräbniß-Stelle der bekanten Libusse.

XIV. Der *Czaslawische* Krays / darinnen Czaslavv, wo Zisca begraben lieget / und dessen Waffen noch gezeigt werden. Rutttenberg (Hortz) Teutsch Brodt.

XV. Der *Muldawische* Krays / darinnen Birsriz, Domasin, Bechin.

XVI. Der *König-Gratzer* Krays / darinnen Königin-Gratz, (Kralovviradez) an der Elbe vor diesen der Königl. Böhmischen Witwen Sitz / hat ein Bisthumb und Dom-Stift / Chlumitz ein festes Schloß / Jaromitz zwischen der Elbe / und Upawa / gehörte gleichfalls denen Königl. Witwen / Nachot mit seinem district, gehört an die von Piccolomini.

XVII. Der *Glacische* Krays / darinnen Glaz, hat den Titul einer Graffschafft an der Nayß auff den Schlesischen Gränzen nicht weit vom Nisen-Gebürge.

XVIII. Der *Chrudimische* Krays / darinnen die Haupt-Stadt Chrudim, der Königl. Witwen vormahliges Leibgedinge: Litomyssel, gehöret den Graffen von Trantmannsdorff / hat ein

ein schönes Collegium, und Gymnasium der P. P. piarum Scholarum Bardubiz ein ziemlich fester Orth.

§. 4. Böhmen liegt fast rund / und ist in der Mitten ziemlich bergigt / wie auch fast rings umb von der Natur mit Bergen verwahret / auch mit vielen schönen Strömen als insonderheit der Elbe / und Muldaw angewässert. Das Land ist reich an allerhand Metallen / Gold / Silber / wie dann bloß die Bergwerk im Jochimsthal von Ao. 1586 bis. Ao. 1601 / 30 Tonnen ausgelieffert haben. Es bringet auch allerhand Edelgesteine / Diamanten / Rubinen / Amethysten / Hyacinthen / Chrystallen / Topazer, Smaragden, Saphiren / Türckische ic. Das Land ist nicht minder Fruchtbahr an Getreyde / so daß wann Böhmen gesperrt die Berg-Städte nicht geringe Noth leiden. Es giebt auch nicht minder viel Vieh / und Fische. Leidet aber Mangel an Wein / und Salz / so vor diesen aus Hall in Sachsen / nun aber in Pohlen herzugeführet wird / gleichwie der Wein aus Ungarn.

§. 5. Die Einwohner sind insgemein stark / und unterseht / kriegerisch / rachgierig / ungetreu / können keine Schlaverey / und Hunger vertragen / daher allein 1622 30000 familien aus Böhmen weggezogen / welches dan
in

in diesem Eſtat, nicht geringe Veränderung veruhrſachet / dann zu Käyſer Rudolphi des II. Zeiten man in Böhmen gezehlet 34700 Dörffer 732. Städte: 124. Schlöſſer. 304700 Familien oder Hauß-Gefinde / ſo bey weitem iſt und nicht darinnen anzutreffen. Hingegen muß man den Böhmen nachrühmen / daß ſie Gaſtfrey / im Glücke beſtändig.

§. 6. Ihre Sprache iſt eigentlich Sla-
vonisch oder Wendisch / welche von der Ungar-
riſchen und Polniſchen wenig unterſchieden.

§. 7. Unter den Selſamheiten des
Böhmer-Landes iſt unter andern zu mercken der
kleine Berg am Eger Fluß / welcher ein groß
Gethöne inwendig macht / und oft große Er-
ſchütterungen veruhrſachet. Die BergStadt
Kuttenberg im Czaſlawer Kränze wo Ao. 1300
die erſten Groschen gemünket worden / das
über auß künstl. Uhrwerck welches auff dem
Prager Rathhauſe / und die Stunden / Tag-
ge / Mohnaten / Planeten / Himmels-Zeichen
die vornehmſten Feſte ja den ganzen Calen-
der weiſet.

Cap. XI.

Von der Regierungs-Form.

§. I.

Das höchste Ober Haupt des Landes iſt
der König / iehiger Zeit Ihre Käyſerl.
Majeſtät. Vor dieſem waren die Böh-
miſchen

mischen König nicht absolut, sondern ihre Macht durch die Stände zimlich eingeschränckt/ seit Ao. 1619 da die Böhmen sich unglücklich Weise unterstanden/ dem Erz-Hause den Gehorsamb auff zu künden/ und den Pfalz-Graffen am Rhein zu erwählen/ und darüber das Feld auff dem weißen Berge verspielten sind die Stände fast umb alle ihre Freyheiten kommen.

§. 2. Rudolphus I. erwarb ihm und seinen Nachkommen das erste Recht an Böhmen durch den Tglowschen Vergleich den er mit König Ottocar aufgericht/ krafft dessen eizner dem andern bey Abgang der Linie succediren solten. Ferdinandus I. kam durch seine Heyrath mit der Prinzeßin Anna Königs Uladislai von Hungarn und Böhmen Tochter zur Böhmischen Crone/ dessen Nachkommen sie auch noch tragen.

§. 3. Bey Erönnung der Böhmischen Könige wird als etwas besonders angemercket/ daß bey der Erönnung allemahl Rüsse vor dem neuen König ausgeschüttet werden/ und zwar aus dem Walde/ der von Premislai des ersten Stock soll gewachsen seyn.

§. 4. Die Reichs-Stände bestehen aus dreyerley der Clerisey/ dem Adel/ und Bürgerstand/ doch sind heute zu Tage ihre Freyheiten sehr geschmälert.

§. 5

§. 5. Bey den Adel ist sonderlich zu beobachten/daß die Frey-Herrn bey ihnen die höchste Ehren-Stelle bekleiden/ und denen Graffen/ und Fürsten gleich geschätzt werden/ auch daß sie ihre Güter nicht als Lehn/ sondern als allodialia besitzen.

§. 6. Der Religion wegen hat dieses Königreich sehr viel ausgestanden/ den Anfang machten die Hulfiten sonderlich unter ihrem Welt-berühmten Anführer dem Zilca, oder Johannis Trosnovii, welche die Communionem sub utraque mit dem Sebel in der Faust maintainirten. Nachgehends eräugten sich stetige Streitigkeiten zwischen denen Römisch- und Evangelischen/ bis Ferdinandus II. durch scharffe Reformation alle andere auffer der Römischen abgeschaffet/ doch werden die Juden gegen Erlegung eines grossen Schutz-Geldes geduldet.

§. 7. Die Justitz wird in diesem Königreiche durch 3. Hohe Tribunalia exercirt als

I. Das *Provincial*, oder grosse Königl. Land-Recht.

In diesem præsidirt der Obriste Land Richter/ seine Assesores sind der Obriste Burg Graff; Oberste Land-Hoff-Meister/ Oberste Land-Marschall/ Oberste Land-Cämmerer/ Obrister Hoff-Lehn Richter/ der Grand Prior des Johanniter Ordens/ ic.

II. Das

II. Das Kammer-Recht.

In diesem präsidirt der Obriste Land- Hoff-
Meister.

III. Das Hoff-Lehn-Recht.

Hierinnen präsidirt der Obriste Hoff-Lehn-
Richter/ und nechst ihm der Vice-Hoff-Lehn-
Richter.

IV. Das Ober Appellations-Gerichte.

Ist von Käyser Ferdinando III. Ao. 1641. vor
die Teutsche auffer Böhmen belegne Lehn ange-
ordnet/ und hat seinen Obersten-Appellations-
Präsidenten, und Vice-Appellations-Präsi-
denten.

V. Der Königl. Rath.

VI. Die Land-Taffel.

Wo die Frey-Herren und Edelleute ihre letzte
instantz haben.

VII. Der Cansley-Rath.

Die Kränke haben ihre besondere Gerichte/wie
auch die Graffen

§. 8. Ihre Rechte anbelangend/ so brauch-
ten sie anfänglich die Geseze/ welche ihr König
Primislaus aus den alten Reichs-Gewohnheit-
ten Ao. 725. abgefasset. Ums Jahr 1200. führ-
ten sie das Magdeburgische Recht ein/ blieben
auch dabey bis Ao. 1350. da die Doctores auff
der Pragischen Universität das Jus Civile, oder
Käyserl. Römische Recht zu profitiren begun-
ten.

ten. Endlich ward aus allen dreyen / nemlich den alten Böhmischen / dem Magdeburgischen / und Römischen ein neues verfasst / und dieß ist die gedruckte Böhmische Lands-Ordnung samt erneuerten und Reformirten Articuli.

Cap. XII.

Von denen vornehmsten Ehren-Stellen / Einkünfften / Krieges-Macht Münze.

§. 1.

SU diesen gelanget keiner / der nicht ein gebohrner Böhme / und sind folgende.

§. 2. In Abwesenheit des Königs vertreten dessen 12. vornehme Bediente:

1. Der Oberste Burg-Graff.
2. Der Oberste Land-Hoffmeister.
3. Der Oberste Land-Marschall.
4. Der Oberste Land-Cämmerer.
5. Der Oberste Land-Richter.
6. Der Oberste Hoff-Lehn-Richter.
7. Der Grand Prior des Johanniter Ordens.
8. Der Ober-Appellations-Præfident.
9. Der Ober-Cammer-Præfident.
10. Der Ober-Land-Schreiber.
11. Der Land-Unter-Cämmerer.

12. Der

12. Der Burg-Graff des Rönias Gräber-Krayfes/ zu diesen hat ihre Käyserl. Majestät noch 6. andere verordnet/ die im Conseil den Rang vor die drey letztern haben sollen.

§. 3. Der Böhmische Hoff-Cantzler/ uebst dem Vice-Hoff-Cantzler/ und seinen Referendarius folget jedesmahl dem Käyserlichen Hoff/ und expedirt daselbst des Reichs Angelegenheiten.

§. 4. Die Königlliche Cammer wird verwaltet von dem Ober-Cammer-Präsidenten/ und Vice-Cammer-Präsidenten.

§. 5. In jedwedem Krayse sind 2. Landes-Haupt-Leute/ eine Stands- und Adelige Person/ in Prag aber sind drey Stadt-Halter/ als einer in der alten Stadt/ der ander in der neuen Stadt; der dritte auff der kleinen Seiten.

§. 6. Böhmen ist an sich selbst sehr Volckreich/ wiewohl durch die scharffe Reformation und harte Dienstbarkeit/ worinnen der gemeine Mann gehalten wird/ viele 1000. Familien das Land verlassen/ und sich nach Mähren/ Sachsen/ und sonsten gewand haben/ doch soll/ wie man versichern will/ Böhmen capabel seyn/ auff erheischenden Nothfall 100000. Mann zu Fuß/ und 10000. Mann zu Pferde ins Feld zu stellen.

§. 7. Ob schon Böhmen an sich selbst ein überaus reiches Königreich/ so hat dennoch die Königl. Cammer/ Mähren und Schlesien ungerechnet/ wenig über 12. Tonnen Goldes jährlich zu genieffen/ weil die Clerisey $\frac{2}{3}$ des ganzen Landes erhebt/ adeo *pietas Ecclesiae peperit divitias, sed filia devoravit matrem.* Des Königs Einkünfte bestunden aus den Schatzungen der Städte und Klöster/ den zehenden der Bergwercke/ Zölle/ oder Ungeld/ die Domainen oder Taffel-Güter.

§. 8. Die Könige von Böhmen haben auch die Ehre/ daß sie des Heil. Römischen Reichs/ Chur- Fürsten/ und Erz- Schencken sind/ doch kommen sie aufferhalb der Wahl auff keinen Reichs-Tag/ hat auch kein Votum und Sessionem, wie er dann auch mit keinen Reichs- Anlagan beschweret wird/ auffer/ was er Vermöge Vergleichs zu entrichten sich anheischig gemacht.

§. 9. Zu den Prærogativen der Könige von Böhmen rechnet man auch die Hohe Vasallen selbiger Cron/ als da sind:

1. Chur- Sachsen/ wegen der Lausnitz/ und ein Stück vom Voigt- Lande.
2. Sachsen- Gotha/ wegen Saalfeld.
3. Die Marggraffen von Brandenburg/ wegen Sparrenberg in Westphalen/ Crof-
sen

Einkünfft. Krieges-Macht/Münze. 49

sen in Nieder-Schlesien/ Cotbus / Peitz/
ic. in der Nieder-Lausniß.

4. Die Pfalz-Graffen beyhm Rhein.
5. Die Herzoge von Württemberg.
6. Die Herzoge von Bavern.
7. Die Graffen von Werthelm.
8. Die Stadt Nürnberg.

§. 10.

Böhmische Münzen.

1. Gröschel = $\frac{3}{4}$ Kreuzer / oder
oder $\frac{21}{2}$ Pfennig.

5. Gröschel machen = 1. guten Groschen.

1. Weiß-Groschen = $1\frac{7}{8}$ Kreuzer/
oder 6. Pf.

1. Kreuzer oder Maley gros 4. Pf.

1. Böhmischer Guldin = 56. Kr.

1. Schlesiſcher Guldin = 20. Käyser-Gr.
oder 16. gute Groschen.

1. Schlechter / oder Zahl-Thaler = 24.
Käyser-Gr.

1. Rthl. = 30. Käyser-Gr.

§. 11. Das Wapen des Königreichs Böhmen
führet einen silbernen Gold-gekroñten Löwen
im rothen Felde mit einem erhobnen gedoppel-

ten Schwänke. Anfangs soll dieser Löwe nur einen Schwanz gehabt haben in dem Wapen/ so Kaysler Friderich I. an König Ladislaus II. wegen seiner assistance gegen die Mayländer ertheilet/ weil aber der Mahler den Schwanz zu kurz gemahlet/ und die Böhmen besorget/ er möchte deswegen vor einen Affen angesehen werden/ hat ihm der Kaysler 2. grosse lange Schwänke anmahlen lassen.

Cap. XIII.

Geographische Beschreibung von
Mähren.

Diese Marck/ Graffschafft liegt Morgenswärts von Böhmen in Gestalt einer Schnecken/ wird von Ungaru durch das Carpatische Gebürge unterschieden.

§. 2. In den Nordlichen Theil ist es voller Berge/ und Wälder/ nach Desterreich zu hat es hinwieder angenehme/ und fruchtbahre Hügel. Die Luft ist im Gebürge rein/ und gesund/ auf dem platten Lande/ da es viele Morast und Fisch/ Teiche sehet/ dick/ und ungesund/ hat Überfluß von Früchten/ und Waiden/ auch Bähren/ Marter/ Wölffe/ keinen besondern Fluß/ auffser der Murava/ so im Gebürge ohnweit Alstat entspringt/ ohnweit Lands. Hut in die Donaw fällt/ und dem Lande den Rahmen giebet.

bet. Das Land liefert auch Weyrauch und Mirrhen/ so aus der Erde gegraben werden/ und dem Arabischen an Güte/nicht aber am Geruch nachgeben.

§. 3. Es ist durchgehends wohl bewohnt/ denn man zehlet darinnen 110. Städte/ 410. Flecken: 500. Schlöffer/ 30369. Dörffer/ die Einwohner sind offenherzig/ frech/ räuberisch/ abergläubisch.

§. 4. Es wird abgetheilet in 5. Kränze: 1. Den Brinner/ 2. den Olmüher/ 3. den Gradischen/ 4. den Znaimer/ 5. den Jaglawitschen Kränz. Hierinnen liegen die Städte.

Brinn, nechst Olmütz die vornehmsten/ wo die Stände ihr Land-Haus haben/ nahe bey der Stadt/ liegt auff einem Berge das feste/ und von den Schweden 2. mahl hart doch vergeblich belagerte Schloß Spielberg. Unter andern Klöstern ist berühmt das zu St. Joseph. Krumlaw gehört denen Fürsten von Lichtenstein.

Cawnik/ ist der Graffen Stamm-Haus.

Treibitz macht seine Tücher.

Olmütz/ die Haupt-Stadt/ und Residenz des Bischoffen hat auch eine Universität/ treibet mit Ungarn und Böhmen guten Handel. Gradisch eine Gränz-Festung an der Murawa, bauet ziemlich Wein. Znaim eine alte Stadt/ nicht weit

weit von den Oesterreichischen Gränzen / auff dem Schlosse residirten vorzeiten die Marg: Graffen. Tglaw ist ziemlich / berühmt wegen des guten Biers / und Tuchs.

Niclasburg eine schöne Stadt / wo der Cardinal Fürst von Ditrich: Stein / zum ersten ein Collegium, Gymnasium, und Seminarium vor die P. P. piarum Scholarum gestiftet / die Stadt prahlet auch mit einem grossen Weins: Fasse. Strasnit / und Hungrisch Bod / hat gute Sauerbrunnen. Bey Hradisko gräbet man Myrrhen / manchesmahl auch viel Weyrauch. Altwasser / oder St. Anna macht sich durch vielfältige Wahlfahrten bekandt. Cremier des Bischoffs von Olmuß Residenz / ist mit einem schönen Schloß und Garten von Carolo Grafen von Lichtenstein Bischoffen zu Olmuß gezieret.

§. 5. Die vornehmsten Ehren: Stellen in Mähren bekleiden:

(a) Der Ober: Landes: Haupt: Mann / präsidirt in dem so genannten Königl. Tribunal, worinnen neben ihm sitzen 3. Jcti, und ein Secretarius, und alle Rescripta in Nahmen des Kaisers oder Königs von Böhmen ausgefertiget werden.

(ß) Auff ihm folgen die 5. Landes: Haupt: Leute / nemlich ein jeder in seinem Kränze.

(γ) Sind

(7) Sind noch andere Lands-Officirer / welche aber nicht Locum tenentes geheissen werden / weil sie nur in gewissen Sachen sprechen / und man von ihnen appelliren kan / solche sind

Der Ober-Land-Cämmerer.

Der Oberste Land Richter.

Der Oberste Hoff-Richter / und Land-Unter-Cämmerer.

Der Oberste Land Schreiber.

Der Land-Vice-Cämmerer.

Der Vice-Land-Richter.

Der Klein-Schreiber bey der Königl. Land-Taffel.

Der Landes Burggraff.

Cap. XIV.

Geographische Beschreibung von
Schlesien.

§. 1.

Schlesien gehörte anfänglich nach Pohlen / allein Herzog Heinrich verglich sich mit Wenceslao IV. König in Böhmen / daß ins künftige Schlesien der Cron Böhmen einverleibet seyn solte; das Land liegt fast in Gestalt eines Karpen / wird von Hunaarn durch die Jablunka, von Böhmen durch das Riesengebürge: von Mähren durch das Mährische Gebürge unterschieden.

D 4

§. 2.

§. 2. Das Land an sich selbst ist fruchtbar liefert viel Getreyde/ guten Leinwand/ so in grosser Quantität nach Engelland/ ja gar bis in Indien verführet wird/ grobes Tuch: Wollen: Flachs: Honig: Eissen: Farben: Dingen brauchen sie Salk/ und Wein/ das erstere wird ihnen aus Pohlen/ der letztere aus Ungarn zugeführet. Sie haben auch vortreffliche Bergwerke/ als den Saldnen Esel/ auff dem grossen Gebürge bey Peichen: Stein im Herzogthum Brieg/ doch sind die Fund:Gruben meistens eingangen/ oder wenigstens schlecht angebaut.

§. 3. Die Schlesier sind durchgehends scharffsinnig/ verständig/ scherzhafft/ gute Redner und Poeten/ gebrauchen sich der Böhmischen Geseze/ haben doch ihr eignes Ober: Amt/ und ihre Fürsten: Tage auff welchen 1. die Fürsten und Freyherren/ 2. die Edelleute/ und 3. die Städte zusammen kommen.

§. 4. Schlesien wird nunmehr in XVI. Fürstenthümer eingetheilet/ und 6. freye Herrschafften/ denen noch 2. andere beygefüget/ deren ehliche haben noch ihre eigne Fürsten/ als das Neusische den Bischoff von Breslau/ *Franciscum Ludovicum* Pfalzgraff am Rhein/ Herzog in Jülich/ Cleve/ und Berg/ Hoch und Teutsch: Meister/ Bischoff zu Worms und Breslau seit Ao. 1685.

Das

Das Oelnitzische die Herzoge aus dem Hause Württemberg die von Troppaw und Jägerndorff, die Fürsten von Lichtenstein / die von Segan, den Fürsten von Lobkowitz; Münsterberg den Fürsten von Auersperg / die andern werden Erb-Fürstenthümer genennet.

§. 5. Es wird auch dieses Land getheilet in Ober- und Nieder-Schlessien.

§. 6. In Ober-Schlessien liegen:

- (a) Das Fürstenthum Teschen ist unmittelbar dem Könige unterworffen / darinnen die Stadt Teschen ziemlich fortificirt mit einem Schloß auff dem Berge / ist berühmt wegen seiner guten Köhre / wie Jablanca 2. Meilen davon wegen des Passes nach Ungarn.
- (b) Das Fürstenthum Troppaw / darinnen Opawa, (Troppaw) in einer angenehmen fruchtbahren Ebne / gehört Johannes, Adamus, Andreas Fürst von Lichtenstein. Freyberg gehöret dem Bischoff von Olmütz.
- (c) Das Fürstenthum Jägerndorff / gehöret eben diesen Fürsten / ausser den dreien Herrschafften / Beuthen / Obersberg / und Zarnowitz / denen Grafen von Henckel zuständig.
- (d) Das Fürstenthum Ratibor. Ratibor

an der Oder / eine alte Stadt mit einem Fürstl. Schloß Ribrich, Piltowiz, gehöret unmittelbahr dem Käyser.

(e) Das Fürstenthum Dppeln / gehöret dem Käyser/ als Könige von Böhmen/ darinnen Dppeln an der Oder.

(f) Die Freye Herrschafft Plessen/ gehöret denen Graffen von Promnitz zu / das Schloß liegt an der Weichsel an den Klein Polnischen Gränzen.

§. 7. In Nieder-Schlesien liegen:

(g) Das Fürstenthum Brieg/ ist seit Ao. 1675. auch Käyserlich / darinnen Brieg an der Oder/iehgiger Zeit die Residenz Prinz Carols von Neuburg. Dlaw klein noch feste/ auff dem schönen Schlosse residirt Prinz Jacob aus Pohlen. Nimptsch, Pitschen ein Ambt/ und vormahls die Residenz der Bischöffe von Breslau.

(h) Das Fürstenthum Liegnitz / Liegnitz die Haupt-Stadt / hat annoch ein festes Schloß / 2. schöne Lutherische Kirchen. Wolstadt ein Dorff/ wo Ao. 1241. auff einmahl 30000. Christen von den Tattarn erschlagen worden. Hat auch eine Evangelische Kirche / Parchwiz hat ein altes berühmtes Schloß.

(i) Das Fürstenthum Wolau/ gehöret als ein

Beschreibung von Schlesien. 57

ein Böhmisches Lehn dem Kaysler / darinnen Wolaw / und Steinaw an der Oder.

(k) Das Fürstenthum Münsterberg / hat seinen Nahmen von der Haupt-Stadt / diese aber von dem prächtigen Münster / und denen herumb. belegnen Bergen. Gehöret Ferdinando Graffen von Auersberg.

(l) Das Fürstenthum Breslau / darinnen Breslau an der Odra / und Oder eine reiche Handels-Stadt / der Rath ist annoch ganz Evangelisch / hat 2. herrliche Gymnasia, auch eine neu. auffgerichtete Academie, der Bischoff residirt auf der Königl. Burg / und ist ein Suffraganeus des Erz-Bischoffs von Gnesen,

(m) Das Fürstenthum Oels / darinnen Oels die Haupt-Stadt ziemlich feste / Bernstadt ziemlich / Juliusburg eine neu. erbaute lustige Stadt / und Residenz Herzogs Christian Ulrichs von Würtemberg.

(n) Das Fürstenthum Grotkau, oder Neisse gehöret allemahl dem Bischoffe von Breslau samt denen beyden Städten gleiches Nahmens.

(o) Das Fürstenthum Schweinitz / gehöret unmittelhahr dem Kaysler / hat ein

schö

schönes Schloß / Evangelische Kirche.
 Soriegaw bekant wegen der Terræ sigilla-
 tæ, Landshut wegen seines Garn und Klo-
 sters / Grielle wegen des Klosters / Rei-
 chenbach.

(p) Das Fürstenthum Jawer, gehöret un-
 ter dem Kaiser / darinnen Jawer, hat auch
 noch vor der Stadt eine Evangelische Kir-
 che / Lemberg an der Bober / Greiffenberg /
 den Graffen von Schaff / Gotsch zustän-
 dig. Naumburg an der Queisse denen
 Graffen von Promnitz / Liebenthal / Dirsch-
 berg.

(q) Das Fürstenthum Glogaw ist unmit-
 telbahrer Weise unter dem Kaiser / darin-
 nen Gros-Glogau eine Gränz-Bestung
 gegen Pohlen / Grunberg / Beuthen /
 Schwibussen / vormahls an Brandenburg
 versetzt / nun aber wieder eingelöst.

(r) Das Fürstenthum Sagan / Sagan /
 Gribus, gehören dem Fürsten Ferdinando
 Augusto Leopoldo von Lobkowitz. Naum-
 burg an der Bober denen Graffen von
 Promnitz.

(s) Das Fürstenthum Crossen / gehöret
 dem Königl. Preussischen Hause / die
 Haupt-Stadt ist Crossen / nechst dem
 Sommerfeld / und Zillichow.

(t) Die

(t) Die *Baronie Drachenberg* gehöret dem Grafen von *Hakfeld*.

(u) Die *Baronie von Wartenberg*, *Wartenberg* und die *Baronie Hallien* denen *Burggrafen von Dona* zuständig.

(x) Die *Baronie Militsch*, gehört den *Baronen Maltzan*.

§. 8. Die vornehmsten Ehren-Stellen in ganz Schlessien bekleidet der *Oberste Haupt-Mann/* oder *Ober-Amt-Mann*. Hat unter sich seinen *Ober-Amtes Cantzler/* und *Ober-Amtes Räche/* theils von der *Ritter-Banck/* theils von der gelehrten.

In der *Cammer* führet das *Directorium* der *Cammer-Präsident*, *Vice-Cammer-Präsident*, und *Cammer-Räthe*. In jealichen *Fürstenthum* ist ein *Landes-Haupt-Mann* oder *Verweser*.

Cap. XV.

Beschreibung von Oesterreich und dazu gehöriger Länder.

§. 1.

Oesterreich hat seinen Nahmen von der *situation*, weil es gegen *Morgen* oder *Osten* nach *Deutschland* zu rechnen belegen ist. *Rudolphus I.* brachte es nebst *Schwaben/* nach der *Niederlage Rönias Ottocari* von *Böhmen* an sich/ und sein *Hauf*. Anfänglich gehörte es zum *Reich Bayern/* (*Bojorum*) denen ward.

60 C. XV. Beschreib. von Oesterreich

wardes aber von Carolo M. abgenommen/ und von Kaysler Heinrich dem Finckler zum Markts Graffthum wider den Einfall der Hungarn verordnet.

§. 2. Das Land ist nicht durchgehends gleich/ Nieder-Oesterreich ist besser/ als Ober-Oesterreich/ sie haben Uberfluß von Wein/ und Getrayde/ auch einig Salz zu Hallstadt/ Uberfluß an Wildpret/ Vögeln/ Fischen/ zahmen Vieh. Die Einwohner sind gute Haushalter/ gastfrey/ leben gerne wohl in Essen und Trinken.

§. 3. Der Adel hat vor diesem grosse Freyheiten/ und war größten theils der Evangelischen Religion zugethan/ nunmehr aber verlieren sich selbige Confessions-Verwandten allmählig/ doch hat der Adel noch seine eigne Landtage.

§. 4. In Oesterreich haben sie ihr eigen Recht/ die Land-Gerichts-Ordnung/ welche von Kaysler Leopoldo verbessert worden.

§. 5. Die großen Einkünffte bestehen in den Zöllen/ so auff der Donau entrichtet werden.

§. 6. In Oesterreich sind nachfolgende vornehme Derter/ Wien die Kayslerweltbekannte Residenz, und Uniuersität/ Crems, Closter Neuburg/ Layenburg Kaysler-Lust-Derter/ imgleichen Ebersdorff/ Starensberg/

berg / das Stamhaus der Graffen von Star-
renberg / Abensberg / Link / Ens / Steyer /
Weld / Efferding / Gemund.

§. 7. Steiermarck liegt in der Gegend
wo die Mur / und Drau zusammen kommen /
gränzet gegen Norden an Salzburg / gegen
Abend an Cärnthen / gegen Morgen an Un-
garn und Slavonien / gegen Mittag an Crain.

§. 8. Dieses Land gehörte vor diesem zu
Cärnthen / ward aber Ao. 1030 davon abgerissen /
dañ der Kaysers setzte einen eigenen Marck-Gräf-
fen in Steiermarck ein / damit dies Land desto
besser wider die Ungarn verwahret werden kö-
nte. Ao. 1160. wurden die Marckgraffen in den
Fürsten-Stand erhoben / doch verkauffte der
neue Herzog ganz Steiermarck an seinen
Schwieger Sohn / Erz-Herzog Leopold von
Oesterreich.

§. 9. Steiermarck ist voller Berge / doch
nicht unfruchtbar / hat vortreflich gute Eisen-
Bergwercke / und unvergleichlichen Stahl / da-
her die Steiermarck. Rlingen in so grossen Ruff
kommen; so fehlet es auch in Nieder-Steir-
marck nicht an Salz / guten Wein / warmen
Bädern / Gesund. Brunnen; In Ober-Steir-
marck sind sehr ungesunde Brunnen / wovon die
Menschen den Kropff bekommen / das Land ist
durchgehends voller Vieh.

§. 10. Die Einwohner werden vor einfältig / und fast halb thumm gehalten / sie bringen meistentheils ihr Leben in Faulheit bey ihrem Viehe zu / weil es den meisten an Mitteln fehlet / ihr gutes Ingenium zu cultiviren / sonderlich seit dem sie sich meist zum Römischen Glauben gehalten.

§. 11. Die Haupt Stadt darinnen ist Grätz / wo die Steirmärkische Regierung residirt / Raabensburg ist wohl befestiget / ingleichen Czakathurn eine Grätz Festung / Eggenberg das Stamm Haus der Fürsten selbiaen Rahmens / Judenburg / Seckow ein Bischofflicher Sitz / doch von schlechter Wichtigkeit / Marienzell ein sonderlich berühmtes Closter.

Zu Steirmarck rechnet man auch die Graffschafft Cilly.

§. 12. Kärnthhen ist durchgehends rauh und Bergigt / hat viele Teiche / Seen / und Fischreiche Flüsse / dennoch Getrayd genug / viel Vieh / noch mehre Fische / auch grossen Ueberfluß an Eisen / ihren Wein kriegen sie aus der Steiermarck.

§. 13. Die Einwohner passiren vor etwas grob / sind mehr als alle andere Teutsche dem Trunck ergeben; fluchen sehr liederlich / so daß man um solches abzustellen einen eignen Orden des Heil. Christophori der Fluch-Gesellschaft aufrichten müssen.

§. 14. Kärnthen hat viele Herren gehabt
 Graff Ulrich von Spanheim starb Ao. 1269.
 ohnbeerb't/ und hatte vorher dieses Land an Ot-
 tocarum König von Böhmen verkaufft/ Kays-
 ser Rudolphus wolte aber nicht darein willigen/
 sondern zog es als ein Reichs-Lehn ein/ über-
 gab es doch Ao. 1282. an Mainhard Graffen
 von Tirol/ der des letzten Herzogs Witwe ge-
 heyrathet hatte mit dem Bedinge/ daß wann
 seine Familie ohne Männliche Leibes- Erben ab-
 gehen solte/ alsdann die Desterreichische nach-
 folgen solten/ solches geschah Ao. 1331. nach Ab-
 sterben Heinrichs des V. Herzogs in Cärnthen/
 worauf die Desterreicher Vermöge Kaysrl. De-
 crets das Land in Besiz genommen.

§. 15. Kärnthen gehöret zwar dem Kaysler
 eigentlich zu/ doch haben auch andere Herren
 hierin ihre Länder. Unter dem Kaysler gehöret
 Clagenfurt berühmt wegen seines wunderlichen
 Gerichts/ Gurck ein Bisthumb/ St. Veit, Son-
 neck und Ortenburg.

§. 16. Der Bischoff von Bamberg hat
 Vermöge einer donation vom Kaysler Henrich
 dem II. die 2. Graffschafften Lavantthal/ und
 Villach/ so vor diesem dem Bayer- Fürsten zuge-
 hörten/ ieziger Zeit aber durch den Wisdom
 von Wolffsberg verwaltet/ werden/ weiter hat
 er St. Leonard/ Feld- Kirchen/ Wolffs-
 berg.

§. 17.

64 C. XV. Beschreib. von Oesterreich

§. 17. So hat auch der Erz-Bischoff von Salzburg in Steir und Cärnthen viele Aem-
ter / als Kauff- Pfänder Vermachtnis / oder
Schenkungs-Weise.

§. 18. Crain hat ebenfalls seinen Marck-
Graffen gehabt / ist nunmehr Oesterreichisch /
darinnen liegen Laubach / Crainburg / Auers-
berg / das Stamm-Haus derselben Graffen /
hierin fällt merckwürdig die Circknizee, da man
in einem Jahre Erndte / Jagt / und Fischerey
haben kan / hat auch guten Wein / und viel
Quecksilber.

§. 19. Die Einwohner werden vor einfäl-
tig / doch getreu / und beständig gehalten / dahe-
ro gern in Hoff-Bedienungen gebraucht wer-
den.

§. 20. Die Gefürstete Graffschafft Tirol
bekam nach dem die Römer daraus vertrieben
Ao. 520. von den BAYERISCHEN Herzog einen
eigenen Marck-Graffen / der aber mit dem übrige-
gen BAYREN sich Carolo M. submittiren muste /
und nachmahls mit seinen Successoribus den
Titul eines Graffen von Meran führte. Die
letzte Gräffin Margaretha Mantasche brachte
sie an das Haus Oesterreich / ohngeachtet
BAYERN vor andern starck darauff präten-
diren.

§. 21. Das Land an sich selbst ist reich an Wildprät / Vögeln / Fischen / vortrefflichen Traminer-Wein / Saltz so erst aus der Erden gegraben / dan in rein Wasser aufgelöset / wieder gekocht / schneeweis wird. Hier wird auch eine unbeschreibliche Menge viel guten Quecksilbers gefunden / worüber die Ost-Indische Compagnie mit dem Hause Desterreich gewisse Verträge auffgerichtet / man schäzet dieses Landes Einkommen jährlich auf 4. Tonnen Goldes.

§. 22. Das Land wird nach den beeden Flüssen / die Etsch / und Inn / in das Etschland / und Inthal unterschieden / darinn liegen / Bozen eine wegen ihrer Messen weitberühmte Handelsstadt / Brixen ein Bischöflicher Sitz / imgleichen Trento / oder Trident / wo das Concilium gehalten worden / und andere.

§. 23. Die Regierung ist zu Innsbrugg / wo selbst nicht allein die Streitigkeiten aus dieser Graffschafft sondern auch den andern Vöndern Desterreichischen Landen und denen 4. Waldstädten abgethan werden.

§. 24. Die übrigen Länder / ausgenommen die Graffschafft Gradisca, Aquileja, Trieste, und St. Veit. so das Haus Desterreich im Titul führet / sind demselben meist mit Gewalt entrisen.

66 Von Oesterreich. Einkünfften.

Cap. XVI.

Von den Oesterreichischen Einkünfften.

§. 1.

Selbige zu determiniren fällt gar schwer/ weil die Cammer aus erheblichen Ursachen solche nicht nur allein geheim hält/ sondern die reuēuen selbst nach den Coniuncturen erhöhet / und erniedriget werden.

§. 2.

Dahero begnüget man sich mit der proportion. Wan Oesterreich unter der Ens verwilliget 2. Tonnen Goldes; so gibt Oesterreich ob der Ens Eine: Steirmarck/ Cärnthen/ Crain drey: Böhmen mit incorporirten Landen zwölffe: davon Böhmen vier neun theil: Schlessien drey neun theil: Mähren zwey neun theil: und von dem Böhmischem Quanto die Graffschafft Blas ein dreyßig theil: die Stadt Eger ein hundert Theil.

Cap. XVII.

Cap. XVII.

Von denen hohen Ehren-Stellen in
Oesterreich und incorporirten
Ländern.

§. 1.

Bisfliche Ehren-Stellen bekleiden in
Oesterreich/ die Bischöffe von Wien
und Neustadt.

In Steyermark der Bischoff zu Sec-
eaw.

In Cärnthten die Bischöffe zu Gurck/
und St. André, oder Laventum.

In Crain der Bischoff zu Laybach/ und
Chiems.

§. 2.

Die Regierung wird also administrirt: in
Nieder-Oesterreich sind ausser dem geheimb-
den Rath

I. Der Regiments-Rath.

Darinnen præsidirt der Nieder-Oesterreichi-
sche Stadt-Halter / Vice-Stadt-Halter /
Cantzler.

II. Das Land-Marschal Ambt.

III. Die Landes-Hauptmannschafft ob
der Ens.

§. 3.

Inner Desterreich / erstreckt sich von Nieder-Desterreich / bis an das Adriatische Meer / begreift in sich die drey Herzogthümer / Steiermark / Cärnthen / Crähn / die gefürstete Graffschafft Gorz / die 3. Hauptmannschafften St. Veit / am Pflaum und Terlat, wie auch Trieste. Die Tribunalia dieser Länder werden zu Grätz gehalten und sind:

I. Der geheime Rath.

II. Der Regierungs-Rath.

In diesem werden alle Justiz-Sachen abgethan / und kan davon niemand appelliren / doch hat Beneficium Supplicationis pro Revisione ad Cæsarem statt.

III. Die Inner Desterreichische Hoff-Cammer.

Hat seinen Præsidenten und Vice-Præsidenten.

IV. Der Hoff-Krieges-Rath.

Absonderliche Ehren-Stellen besitzen der Landes-Hauptmann.

Dessen Vicarius der Land-Verweser / der Land-Marschall.

§. 4.

In Cärnthen regieren drey Haupt-Officirer:

Der Burg-Graff / Lands-Hauptmann / Lands-Verwalter.

§. 5.

§. 5.

In Crayn der Landes-Hauptmann/ Landes-Verweser/ und Landes-Verwalter.

§. 6.

Vorder-Oesterreich hat unter sich die Graffschafft Tirol/ die in Schwaben und an der Schweiz gelegene Oesterreichische Länder/ die Landgraaffschafften Nellenburg/ und Brisgow/ die March- Graffschafft Burgow / Gungsburg ist an Prince Louis von Baden verschentet.

Die Tribunalia sind zu Insprugg/ als:

I. Der geheime Rath.

Hat seinen Directorem und Assessores.

II. Der Regiments-Rath.

Hat seinen Präsidenten und Cankler.

III. Der Cammer-Rath.

Hat auch seinen Präsidenten.

Fernere Bediente sind der Landes-Hauptmann von Tirol; der Lands-Hauptmanns-Verwalter; der Land-Boigt in Schwaben über die Oesterreichischen Länder: der Land-Boigt über die Land-Graffschafft Nellenburg/ der Stadt-Hauptmannschaffts Verwalter der Stadt Costniz.

§. 7

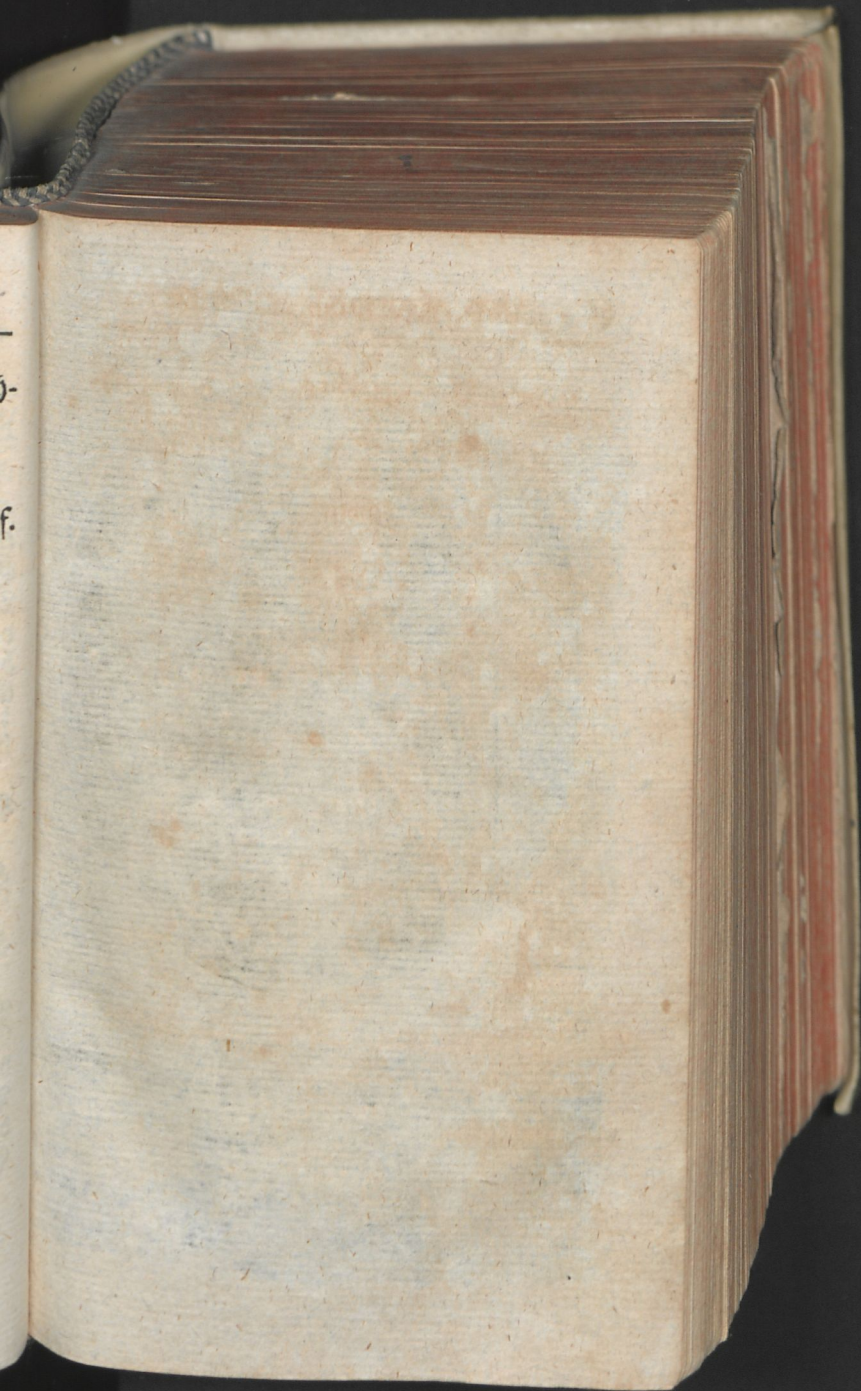
S. 7.

Die in Oesterreichischen Landen gangbare
Münzen sind:

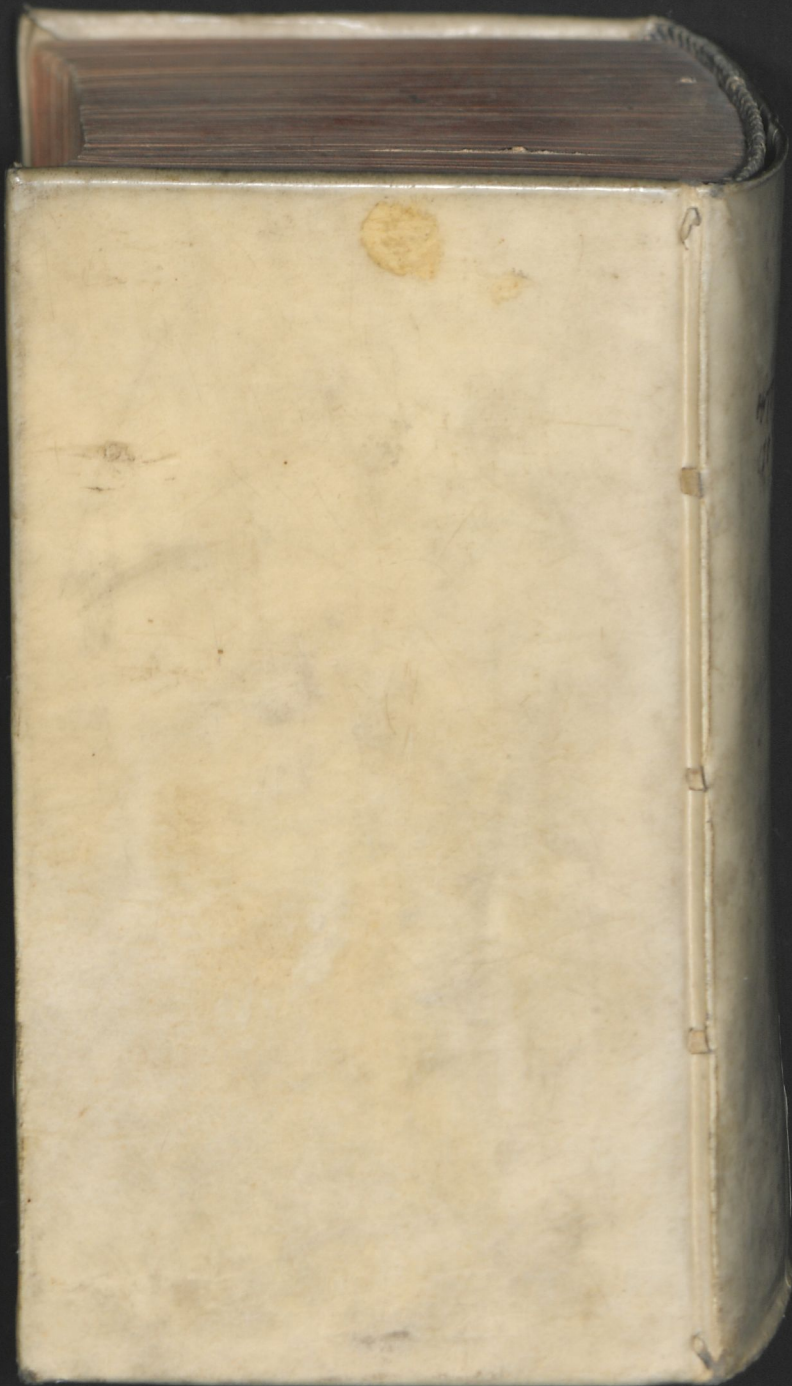
- | | | | | | |
|-------------------------|---|---|---------------|---|---------------------|
| 1. Kreuzer ist | 3. gute Pfennige. | | | | |
| 1. Käyser-Groschen | <table border="0"> <tr> <td style="font-size: 2em;">}</td> <td>3. Kreuzer.</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 2em;">}</td> <td>9u. ein drittel Pf.</td> </tr> </table> | } | 3. Kreuzer. | } | 9u. ein drittel Pf. |
| } | 3. Kreuzer. | | | | |
| } | 9u. ein drittel Pf. | | | | |
| 1. Sechser/ oder 6. Kr. | 19. gute Pf. | | | | |
| 1. Funffzehner | 4. gute Gr. | | | | |
| 1. Käyser-Gulden | <table border="0"> <tr> <td style="font-size: 2em;">}</td> <td>20 Käyser Gr.</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 2em;">}</td> <td>16 gute Gr.</td> </tr> </table> | } | 20 Käyser Gr. | } | 16 gute Gr. |
| } | 20 Käyser Gr. | | | | |
| } | 16 gute Gr. | | | | |
| Rthl. Ducaten/ 2c. | | | | | |

E N D E.





- 153457
1. L'Allemagne.
 2. Les Pays héréditaires.
 3. La France.
 4. L'Espagne
 5. Etats de la Mon. d'Esp. en Italie.
 6. La Gr. Bretagne.
 7. La Suede.
 8. Le Dannemarc.
 9. Le Portugal.
 10. La Pologne.
 11. La Baviere.
 12. La Saxe Electorale.
 13. La Prusse.
 14. Le Palatinat.
 15. Pays de Hanovre et de Brunsvic.
 16. Etats de Mayence, Treves, Cologne
Saxembourg et Biscancon ainsi que
du Nord Teutonique.
 17. Westphalie.
 18. Savoie
 19. Saxe Ducale
 20. Hesse.
 21. Mecklenbourg.

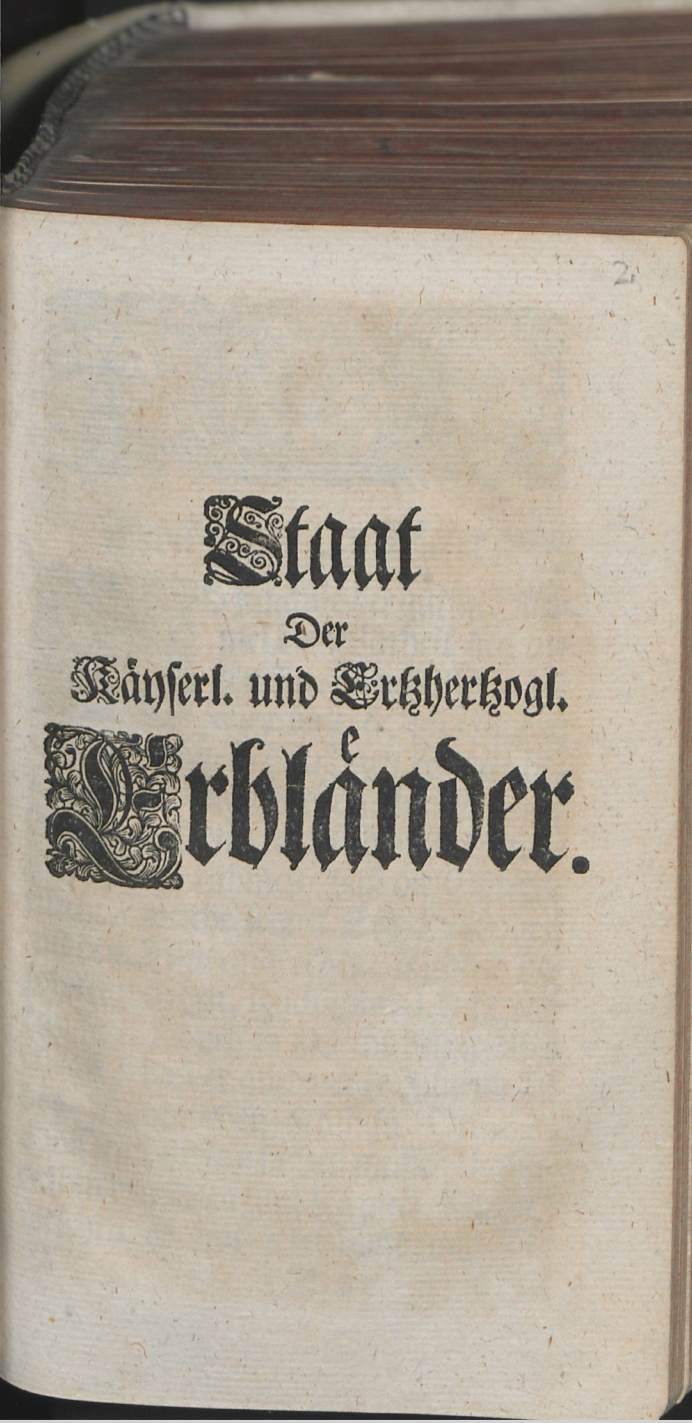




B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Staat
Der
Kaysert. und Erzhertoggl.
Erblander.

